

**- Entwurf -**

**Umstufungsvereinbarung**

Zwischen

der Gemeinde Elsteraue  
Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue  
(bisheriger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Buchheim

und

der Bundesrepublik Deutschland  
- Bundesstraßenverwaltung-  
(künftiger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

vertreten durch

den Regionalbereichsleiter, Herrn Lotze

**über**

**die Aufstufung von Gemeindestraßen  
zur  
Bundesstraße B 180**

**Präambel**

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit der Verlegung des weiträumigen Verkehrs aus der Stadt Zeitz auf die vorhandene Ostumgehung Zeitz (Kreisstraße K 2213/Erschließungsstraße zur B180) die nachfolgend benannten Gemeindestraßen die Bedeutung für den Bundesfernstraßenverkehr erhalten und gemäß § 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) aufzustufen sind. Sie sind öffentliche Straßen und bilden im weiteren Verlauf mit den Bundesstraßen B 2 und B 180 ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr.

## § 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherigen Gemeindestraßen in den Teilstrecken:

vom Abzweig der Verbindungstraße am Knoten mit der Kreisstraße K 2213  
bei Netzknoten 4939 216, Station 0.824  
bis zum Beginn der Rehmsdorfer Straße

mit einer Länge von 2 661 Metern, sowie

die Verbindungsrampe von der Kreisstraße K 2213 zur Erschließungsstraße

mit einer Länge von 131 Metern, sowie

die Rehmsdorfer Straße bis zum Knoten mit der Dr.-Bergius Straße

mit einer Länge von 925 Metern, sowie

die Dr.-Bergius-Straße, vom Knoten mit der Rehmsdorfer Straße  
bis zum Knoten mit der Landesstraße L 193  
bei Netzknoten 4939 218, Station 0.000

mit einer Länge von 265 Metern

zur Bundesstraße B 180 aufgestuft werden.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 6 FStrG das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den vorgenannten Teilstrecken mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straßen.

## § 2

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt. Im Rahmen des Umstufungsverfahrens wurden die Teilstrecken durch ein unabhängiges Ingenieurbüro untersucht und bauliche Maßnahmen fixiert.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus § 3 i. V. m. § 20 FStrG bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen bzw. rückständigen Unterhaltungsaufwand in einem angemessenen Zeitraum nachholen oder ablösen wird.

**§ 3**

Der Zeitpunkt der Umstufung ist mit Wirkung vom 01.04.2023 geplant und wird in der nach § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Für den bisherigen Träger  
der Straßenbaulast

Elsteraue, .....

.....  
*Buchheim*

Für den künftigen Träger  
der Straßenbaulast

Halle (Saale), .....

Im Auftrag

.....  
*Lotze*